OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302853/32/Kl/CG

Datum:
Linz, 4. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des J F St, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H A, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, vom 22. September 2020, GZ: BHWL/920180005544/20, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 17. Februar 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) mit „BGBl. Nr. 218/1975 idF. BGBl. I Nr. 104/2019 (zum Tatzeitpunkt geltende Fassung)“ zu zitieren ist.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 2.400 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 22. September 2020, GZ: BHWL/920180005544/20, wurde über den Beschwerdeführer in 6 Fällen jeweils eine Geldstrafe von 2.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen 19 Stunden, wegen jeweils einer Verwaltungsübertretung gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1lit. a iVm § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) verhängt, weil er als Obmann und nach außen zur Vertretung Berufener des ATSV St-P mit Sitz in X, zu verantworten hat, dass der Verein nachstehende ausländische Staatsbürger in Sportanlage M, X, beschäftigt hat und für diese dem angeführten Arbeitgeber weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt oder eine Anzeigenbestätigung ausgestellt wurde und diese Ausländer weder eine für diese Beschäftigung gültige "Rot-Weiß-Rot - Karte", eine "Blaue Karte EU", Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (ICT), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer (mobile ICT), Aufenthaltsbewilligung "Familiengemeinschaft" mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4) oder eine "Niederlassungsbewilligung - Künstler", oder eine "Rot-Weiß-Rot - Karte plus", eine "Aufenthaltsberechtigung plus", einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" oder einen "Daueraufenthalt - EU" besitzen.
Es wurden nachangeführte Ausländer beschäftigt:
1.
Name und Geburtsdatum des Ausländers: B D, geb. X
Staatsangehörigkeit: Kroatien
Beschäftigungszeitraum: ab 31.1.2020, zumindest bei der Kontrolle am 01.02.2020 um19:39 Uhr
2.
Namen und Geburtsdatum des Ausländers: J J, geb.: X
Staatsangehörigkeit: Korea
Beschäftigungszeitraum: ab 11.1.2020 zumindest bei der Kontrolle am 1.2.2020 um 19:39 Uhr.
3.
Namen und Geburtsdatum des Ausländers: J S, geb.: X
Staatsangehörigkeit: Korea
Beschäftigungszeitraum: ab 11.1.2020, zumindest bei der Kontrolle am 1.2.2020 um 19:39 Uhr.
4.
Namen und Geburtsdatum des Ausländers: K J, geb.: X
Staatsangehörigkeit: Korea
Beschäftigungszeitraum: ab 11.1.2020, zumindest bei der Kontrolle am 1.2.2020 um 19:39 Uhr.

5.
Namen und Geburtsdatum des Ausländers: L J, geb.: X
Staatsangehörigkeit: Korea
Beschäftigungszeitraum: ab 11.1.2020, zumindest bei der Kontrolle am 1.2.2020 um 19:39 Uhr.
6.
Namen und Geburtsdatum des Ausländers: P S-M, geb.: X
Staatsangehörigkeit: Korea
Beschäftigungszeitraum: ab 11.1.2020, zumindest bei der Kontrolle am 1.2.2020 um 19:39 Uhr.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass keiner dieser Spieler zum behaupteten Tatzeitpunkt beim ATSV St-P beschäftigt gewesen sei. Maßgeblich für das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses sei die Ausübung einer Tätigkeit in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit, wobei der Frage der Entgeltlichkeit nur periphere Bedeutung zukomme. Die betreffenden Spieler seien ohne jegliche Abhängigkeit für den ATSV tätig gewesen. Es handle sich bei der Spielteilnahme um einen Test betreffend die fußballspielerische Qualifikation um durch eine überzeugende Leistung eine Spielerregistration zu erlangen. Dagegen wäre es abwegig vor Überprüfung der spielerischen Anlagen dienstrechtliche, insbesondere monetäre Verpflichtungen einzugehen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. Februar 2021, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden. Der Beschwerdeführer war durch den Rechtsvertreter vertreten. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt. Weiters wurden die Zeugen W Q von der Finanzpolizei Team 47, sowie D B geladen und einvernommen. Der geladene Zeuge Mag. L H hat sich aus beruflichen Gründen entschuldigt. Die Zeugen J J, S J, J L, J K und S-M P konnten nicht geladen und einvernommen werden, zumal sie über keine inländische Adresse verfügen und eine Zustellung mangels ausländischer Zustelladresse unmöglich war.

4.1. Folgender Sachverhalt steht als erwiesen fest:

Der Beschwerdeführer ist zum Tatzeitpunkt 1.2.2020 Obmann des Vereins ATSV St-P mit Sitz in X. Sein Sohn J St hat die Funktion des Kassiers.
Bei der Kontrolle der Finanzpolizei am 1.2.2020 gegen 19:39 Uhr wurden in der Sportanlage M in X, bei einem Vorbereitungsspiel des ATSV St-P gegen den SC M

unter anderem 6 ausländische Gastspieler des ATSV St-P, nämlich der kroatische Staatsangehörige B D sowie 5 namentlich genannte koreanische Staatsangehörige angetroffen, wobei diese Spieler über keine gültige arbeitsmarktrechtliche Bewilligung verfügten. Am 1. Februar 2020 wurde zur Probe gespielt. Das Dress wurde vom Verein zur Verfügung gestellt. Das Probespiel war zur Prüfung der Leistung, ob dann beim ATSV St-P als Spieler begonnen werden kann. Die ausländischen Spieler wohnten in X. Eine Miete für das Wohnen wurde nicht bezahlt. Für einen Monat wurden 500 Euro vom Verein bezahlt. Es wurde kein Vertrag abgeschlossen. Der Spieler B führt im Übrigen aus, dass er schon vor dem 1.2.2020 nach Österreich gekommen ist und für die Vereine R und L gespielt hat und auch dort jeweils für einen Monat 500 Euro bekommen hat. Auch dort hat er nicht genau erfahren, für welchen Tag er registriert war. Am 31. Jänner 2020 kam er nach St-P und trainierte an diesem Tag. Am 1.2.2020 fand das Spiel statt. Darauffolgend hat er fast täglich dort trainiert. Zum ersten Training wies ihn der Sportdirektor an, hinsichtlich der weiteren Trainings hatte er Kontakt mit dem Trainer. Der Spieler war zu diesem Zeitpunkt arbeitslos und suchte einen neuen Verein und hatte sich daher dann beim ATSV St-P als Spieler beworben.
Es handelte sich gerade um Übertrittszeit, die von Anfang Jänner bis Anfang Februar eines Jahres stattfindet. Die angetroffenen ausländischen Spieler hatten keinen Spielerpass. Sie waren auch nicht im Spielbericht, der vor jedem Spiel eingepflegt werden muss, angeführt. Im Reisepass bzw. Personalausweis hatten die südkoreanischen Spieler lediglich ein Touristenvisum eingetragen, dies genügt nicht um sich als Fußballspieler zu bewerben. Die koreanischen Spieler wurden auch von einem Arzt in St-P untersucht, wobei die Kosten von 126 Euro pro Person vom Beschwerdeführer als Obmann gezahlt wurden.

4.2. Diese Feststellungen gründen sich auf die Strafanzeige und beigeschlossenen Personenblätter und Niederschriften sowie auch auf die Aussagen der in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Personen. Einhellig ergab sich daraus, dass keine Entlohnung geleistet wurde, jedoch die Unterkunft kostenlos bereitgestellt wurde und mit Ausnahme des kroatischen Staatsangehörigen auch die Kosten für die ärztliche Untersuchung übernommen wurden. Auch haben die Spieler bereits vor dem Spiel am 1.2.2020 trainiert und auch nachher trainiert und zwar täglich. Dies wurde auch in den Personenblättern ausgeführt. Die Personen gingen keiner sonstigen Beschäftigung in Österreich nach. Die Trainings wurden vom Sportdirektor und den Trainern bestimmt. Das Spiel diente dazu um in den Verein aufgenommen zu werden und als Spieler registriert zu werden.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 idF. BGBl. I Nr. 56/2018 (zum Tatzeitpunkt geltende Fassung), darf ein Arbeitgeber, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

Gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975 idF. BGBl. I Nr. 66/2017 (zum Tatzeitpunkt geltende Fassung) begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU, Aufenthaltsbewilligung als unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („ICT“), Aufenthaltsbewilligung als mobiler unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer („mobile ICT“), Aufenthaltsbewilligung „Familiengemeinschaft“ mit Zugang zum Arbeitsmarkt (§ 20f Abs. 4)“ oder „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, keine „Aufenthaltsberechtigung plus“, keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt, bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4.000 Euro bis 50.000 Euro.

5.2. Bereits der in seiner Entscheidung vom 11.3.2010, VwSen-252308/15, hat der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Oberösterreich entschieden, dass auch der Einsatz von Fußballspielern im Testspiel den Regelungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes unterliegt. Auch hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 20.11.2001, GZ: 99/09/0175, entschieden, dass für den

Fußballsport bzw. die Beschäftigung von Ausländern als Fußballspieler nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 AuslBG keine Ausnahme vom Geltungsbereich dieses Gesetzes besteht, und daher der Obmann eines Fußballvereins die Bestimmungen des AuslBG einzuhalten hat. Zur wirtschaftlichen Abhängigkeit hat der Verwaltungsgerichtshof in der Entscheidung vom 11.5.1993, GZ: 91/08/0025, ausgeführt, dass die wirtschaftliche Abhängigkeit nicht mit Lohnabhängigkeit gleichgesetzt werden kann, also mit dem angewiesen sein des Beschäftigten auf das Entgelt zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes.
Auch nach dem Regulativ für die dem ÖFB angehörigen Vereine und Spieler, gültig ab 20.7.2020, § 2 Abs. 1, haben die Vereine Spieler und Offizielle mit dem Regelwerk vertraut zu machen; dies gilt insbesondere auch für die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Steuern, Abgaben, Sozialversicherungspflicht, Ausländerbeschäftigung). Unkenntnis dieser Bestimmungen verhindert nicht das Eintreten von Rechtsfolgen.
Gemäß § 15 Abs. 5 des Regulativs ist bei der Anmeldung von Spielern aus Nicht-EU-Staaten die Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nachzuweisen. Erst nach Vorlage der erforderlichen Dokumente wird die Spielberechtigung für die Dauer deren Gültigkeit erteilt.

5.3. Im Grunde des festgestellten Sachverhaltes waren der kroatische Staatsangehörige sowie die 5 koreanischen Staatsangehörigen zum Tatzeitpunkt 1.2.2020 beim Verein ATSV St-P beschäftigt, indem sie dort ein Probespiel nach den Anforderungen und Anweisungen des Vereins durchführten. Auch haben sie bereits vor diesem Zeitpunkt Trainings absolviert, nämlich nach den Angaben der Spieler täglich. Die Spieler bekamen kostenlose Unterkunft. Auch wurde ihnen die ärztliche Gesundheitsuntersuchung bezahlt. Die Spieler gingen keiner anderen Beschäftigung nach. Es ist daher von einem Beschäftigungsverhältnis nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz auszugehen.
Dass es sich dabei um Amateure handelt, ist für diese Bestimmung nicht relevant. Auch hier wird auf die Bestimmung des ÖFB Regulativs verwiesen, nämlich § 3 des Regulativs, wonach sich Amateure von Nichtamateuren nur dadurch unterscheiden, dass Nichtamateure (also Profis) höhere entgeltwerte Leistungen für ihre fußballerische Tätigkeit erhalten als Amateure, welche nur die Deckung ihrer Aufwendungen wie insbesondere Reise, Unterkunft und Verpflegung, sowie Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherung erhalten. Auch können Amateure erfolgsabhängige Prämien bis zur jeweiligen aktuellen Geringfügigkeitsgrenze nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) erhalten.
Da auch Dress und Betriebsmittel wie Trainingsplatz, Trainer usw. zur Verfügung gestellt werden, ist eindeutig von einer Beschäftigung auszugehen.

Es ist daher der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung erfüllt, da keiner der angeführten Spieler über eine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung verfügt.

5.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinne der zitierten Bestimmungen ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Beschwerdeführer kein Entlastungsnachweis erbracht wird.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht aus.
Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Hinsichtlich einer Entlastung hat der Beschwerdeführer nichts vorgebracht und ist daher keine Glaubhaftmachung gelungen. Es ist daher auch von zumindest fahrlässiger Tatbegehung auszugehen.

5.5. Da die Beschäftigung von 6 ausländischen Spielern vorgeworfen wird, ist der 3. Strafsatz gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a AuslBG anzuwenden, nämlich eine Geldstrafe für jeden beschäftigten Ausländer von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Fall der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4.000 Euro bis 50.000 Euro.

5.5.1. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 11. März 2021, Ra 2020/09/0077, den Beschluss gefasst, gemäß Art. 89 Abs. 2 und Art. 140 Abs. 1 B-VG dem Verfassungsgerichtshof u.a. den Antrag zu stellen, die Wortfolge „für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer“ in § 28 Abs. 1 Z. 1 3. Strafsatz AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, idF. BGBl. I Nr. 98/2020, als verfassungswidrig aufzuheben.
In der Folge hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss vom 6. Mai 2021, LVwG-302853/31/Kl/CG, das Beschwerdeverfahren gemäß § 38 AVG iVm § 34 Abs. 2 VwGVG bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes ausgesetzt.
Mit Entscheidung vom 2. Dezember 2021, G 123/2021-9, hat der Verfassungsgerichtshof über den Antrag des Verwaltungsgerichtshofes zur

Aufhebung der Wortfolge „für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer“ in § 28 Abs. 1 Z. 1 3. Strafsatz Ausländerbeschäftigungsgesetz erkannt, dass der Antrag abgewiesen wird. Darin stellte der Verfassungsgerichtshof weder eine Unionsrechtswidrigkeit noch eine Inländerdiskriminierung fest.

5.5.2. Es hatte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß dieser höchstgerichtlichen Judikatur § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a 3. Strafsatz AuslBG anzuwenden. Danach ist je Ausländer eine Strafe zu verhängen. Die tatsächlich von der belangten Behörde verhängte Strafe entspricht der gesetzlich geregelten Mindeststrafe. Die belangte Behörde hat bereits gewürdigt, dass keine einschlägigen verwaltungsrechtlichen Vorstrafen vorliegen, aber auch keine außerordentlichen Strafmilderungsgründe. Auch liegen keine Straferschwerungsgründe vor. Sie legte ein geschätztes Einkommen von 2.500 Euro und Nichtvorliegen von Vermögen und Sorgepflichten zu Grunde. Es kann daher nicht gefunden werden, dass die belangte Behörde bei dem ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessen in gesetzwidriger Weise vorgegangen wäre. Wesentliche zu berücksichtigende Umstände wurden auch in der Beschwerde nicht vorgebracht. Es konnte daher die je Ausländer verhängte Mindeststrafe bestätigt werden. Gleiches gilt auch für die festgelegte Ersatzfreiheitsstrafe.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht näher getreten werden, da hierfür die Voraussetzungen (beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen) nicht vorlagen. Das Vorliegen der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit allein bewirkt noch kein beträchtliches Überwiegen (vgl. VwGH vom 27.6.2019, Ra 2018/02/0096). Weitere Milderungsgründe kamen nicht hervor.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Von geringem Verschulden im Sinn des § 45 Abs. 1 Z. 4 leg.cit. ist nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt. Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage.
Von geringfügigem Verschulden kann schon deshalb nicht ausgegangen werden, da der Beschwerdeführer nicht angibt, dass er sich entsprechend bei einer zuständigen Stelle erkundigt hätte. Als Obmann des Vereins kann ihm aber die Kenntnis der entsprechenden anzuwendenden Bestimmungen zugemutet werden bzw. kann ihm zugemutet werden, dass er sich vor Einstellung der Ausländer bei der zuständigen Behörde erkundigt. Es ist daher jedenfalls von keinem

geringfügigen Verschulden auszugehen und sind daher die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt.

5.6. Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Strafen, das sind insgesamt 2.400 Euro, aufzuerlegen (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1) Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2) Gemäß § 28b Abs. 4 3. Satz AuslBG ergeht der Hinweis, dass mit der rechtskräftigen Bestrafung die Eintragung des Beschuldigten und jenes Unternehmens, dem die Bestrafung zuzurechnen ist, in die Verwaltungsstrafevidenz verbunden ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt